

II- 2559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1357/J

1987 -12- 15

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten DR. GUGERBAUER, DR. HAIDER
an den Bundeskanzler und den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport
betreffend Bestellung des neuen Bundestheatergeneralsekretärs

Die Regierungsparteien bekräftigten in ihrem Arbeitsübereinkommen sich für eine Objektivierung bei der Einstellung, der Beförderung und bei der Vergabe leitender Funktionen einzusetzen. Wörtlich heißt es dazu im Arbeitsübereinkommen: "Personalentscheidungen im öffentlichen Dienst sind nach sachlichen Gesichtspunkten unter Ausschluß parteipolitischer Erwägungen, wobei die Bedienstetenvertretung möglichst eingeschaltet werden soll, zu treffen" und weiter "bei Ausschreibungen ist im Sinne der vorstehenden Grundsätze eine intensive Bedachtnahme auf die Qualifikation anzustreben."

Am 5. Juni 1987 führte Bundesminister Dr. Löschnak in einer Erklärung zum Thema "weitere Maßnahmen zur Objektivierung von Personalentscheidungen im Bundesdienst" aus: "Die dienstrechtlichen Gesetze bestimmen, daß in ein Bundesdienstverhältnis nur aufgenommen werden darf, wer die erforderliche Eignung für die vorgesehen Verwendung besitzt. Die Einhaltung dieser Vorschriften fällt in die Verantwortlichkeit jedes Bundesministers. Er hat bei der Personalauswahl in den einzelnen Verwendungsbereichen des Bundesdienstes mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, den unterschiedlichen organisatorischen Ablauf, die erforderliche Vorbildung, die nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten und die je nach Art der Tätigkeit unterschiedlich große Zahl der in Betracht kommenden Bewerber eine Vorgangsweise zu wählen, die den Ansprüchen der Allgemeinheit auf optimale Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und dem Gebot einer ökonomischen Verwaltungsführung Rechnung trägt." Und ferner "In jedem Einzelfall wird überprüft, ob und in welchem Ausmaß der Bewerber über die jeweiligen Anstellungserfordernisse verfügt."

Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky erklärte am 27. März 1987 vor dem Nationalrat: "... wird die Bundesregierung die Politik der Objektivierung der Personalentscheidungen mit großem Nachdruck vertreten. So gesehen ist aber diese Aufgabe eine Verpflichtung für alle. Es kann daher im übrigen auch

- 2 -

nicht angehen, daß sich die einen zu diesen Grundsätzen bekennen, während es bei anderen blosses Lippenbekenntnis bleibt."

Nun wurde am 24. November 1987 der Sekretär des Bundeskanzlers, Herr Dr. Scholten, zum Nachfolger des derzeitigen Bundestheatergeneralsekretärs bestellt. Dies, ohne vorher für die mit 150.000 Schilling monatlich dotierte Position ein Anforderungsprofil zu erstellen und danach eine Ausschreibung vorzunehmen. Dies ist umso bedenklicher, da es sich immerhin um die Führung eines Unternehmens mit 3.000 Mitarbeitern und einem Budget von 2 Milliarden Schilling handelt. Herr Dr. Scholten verfügt bislang über keinerlei Erfahrung im Kulturbereich und wurde über Nacht in einer undurchsichtigen Vorgangsweise als 32-jähriger zum Chef des größten Theaterkonzerns der Welt bestellt.

Aus einem Rechtsgutachten des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1982, GZ. 600 371/1-V/6/81, über die Stellung des Bundestheaterverbandes geht ausdrücklich hervor, daß die genannte Dienststelle "einen Teil des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bildet. Dabei handelt es sich um eine besondere organisatorische Einheit gemäß § 7 Abs. 5 des Bundesministeriengesetzes 1973." Die Stelle eines Bundestheatergeneralsekretärs wäre demnach nach Auffassung der unterzeichneten Abgeordneten bereits aufgrund des derzeit gültigen Ausschreibungsgesetzes öffentlich auszuschreiben gewesen.

Auch der Entwurf des neuen Ausschreibungsgesetz sieht ausdrücklich die Ausschreibung dieser Stelle vor.

Die unterfertigten Abgeordneten sind daher der Ansicht, daß dieser Bestellung eher politische als sachliche Überlegungen zugrunde lagen und richten daher an den Herrn Bundeskanzler und die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport die

- 3 -

A n f r a g e :

A. An den Herrn Bundeskanzler:

1. Fällt der Posten des Bundestheatergeneralsekretärs unter das Ausschreibungsgesetz?
2. Wie beurteilen Sie die Nichtausschreibung der Position des neuen Bundestheatergeneralsekretärs im Lichte der sowohl im Arbeitsübereinkommen wie auch der Erklärung von Bundesminister Dr. Löschnak abgegebenen Bekenntnisse zur Objektivierung der Postenvergabe im öffentlichen Dienst?
3. Was gedenken Sie zu tun, um sicherzustellen, daß die auch von Ihnen mehrfach bekundeten Grundsätze der Objektivierung der Postenvergabe im öffentlichen Dienst nicht nur verbal postuliert sondern auch in der Praxis angewendet werden?

B. An die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport:

1. Haben Sie sich vor der Bestellung des neuen Bundestheatergeneralsekretärs vergewissert, ob diese Position unter die Bestimmung des geltenden Ausschreibungsgesetzes fällt?
 - a) wenn nein, warum nicht?
 - b) wenn ja, auf welche Art und Weise?
2. Sofern eine Ausschreibung nicht gesetzlich vorgeschrieben war: Warum wurde diese Position nicht aufgrund ihrer Bedeutung und angesichts der oben zitierten Bekenntnisse zu einer Objektivierung dennoch freiwillig ausgeschrieben?
3. Über welche Qualifikationen im Theaterbereich, die seine Bestellung rechtfertigen, verfügt Herr Dr. Scholten?